

VEREINBARUNG

zwischen

dem Landkreis Biberach
- vertreten durch Herrn Landrat Peter Schneider, MdL -

u n d

der Stadt Riedlingen
- vertreten durch Herrn Bürgermeister Hans Petermann -

über den Bau der Kernstadtentlastungsstraße Riedlingen von der Altheimer Straße (L 277) bis zur B 311.

1. Allgemeines

Diese Vereinbarung ersetzt die Vereinbarung zwischen dem Landkreis Biberach und der Stadt Riedlingen vom 19.11.1999 über den Bau der Südumfahrung Riedlingen - Verbindung von der L 277 (Altheim) bis zur L 275 (Dürmentingen). Der Vereinbarung liegt die Vorplanung (Übersichtslageplan, Maßstab 1 : 2.500) der Stadt Riedlingen für die Kernstadtentlastungsstraße vom 28.02.2003 zu Grunde. Die Vereinbarung vom 19.11.1999 wird hiermit gegenstandslos.

Der Kreistag Biberach hat dem Abschluss dieser Vereinbarung am 24.07.2003 und der Gemeinderat der Stadt Riedlingen am 14.07.2003 zugestimmt.

2. Linienführung

Die Kernstadtentlastungsstraße gliedert sich in drei Teilabschnitte:

- | | |
|---------------|--|
| Abschnitt I | Einmündung Römerstraße - Anschluss an die B 311 Ausbau Römerstraße bis Anschluss an die Hindenburgstraße Rad- und Fußwegüberführung am Bahnhof |
| Abschnitt II | L 277 - Einmündung Tuchplatz Anschluss Tuchplatz |
| Abschnitt III | Einmündung Tuchplatz - Einmündung Römerstraße (über Mißmahl'sche Anlagen) eventl. mit Anschluss Kastanienallee |

3. Planungskosten/Bauentwurf

Die Stadt Riedlingen übernimmt die Planungskosten bis einschl. Ausführungsplanung (einschl. Massenermittlung). Zu den Planungskosten gehören auch die Kosten einer Umweltverträglichkeitsprüfung sowie die Kosten von planungsrelevanten Baugrunduntersuchungen. Sie erstellt in Absprache mit dem Straßenbauamt Riedlingen und dem Landkreis Biberach einen Bauentwurf nach den Richtlinien für Entwurfsplanungen der Straßenbauverwaltung (RE-Bauentwurf). Die Ausschreibung und Bauleitung liegt ebenfalls in der Zuständigkeit der Stadt Riedlingen (vgl. Schreiben Regierungspräsidium, Herr Kühle vom 16.08.2002).

4. Durchführung der Baumaßnahme

Die Stadt Riedlingen führt die Baumaßnahme in enger Abstimmung mit dem Straßenbauamt Ehingen - Dienststelle Riedlingen - durch und unterrichtet den Landkreis regelmäßig über den Fortgang der Baumaßnahme.

5. Planfeststellungsverfahren

Die Stadt Riedlingen schafft über ein Planfeststellungsverfahren die Rechtsgrundlage für die Baumaßnahme "Kernstadtentlastungsstraße Riedlingen". Der Landkreis unterstützt die Stadt Riedlingen in ihrem Bemühen, ein gemeinsames Planfeststellungsverfahren für die Kernstadtentlastungsstraße und den Hochwasserschutz durchzuführen.

Der Landkreis übernimmt für das Planfeststellungsverfahren keinerlei Kosten.

6. Grunderwerb

Die Stadt Riedlingen erledigt den zur Umsetzung der Maßnahme notwendigen Grunderwerb und stimmt die Bewertung mit dem Landkreis ab.

7. Vereinbarung nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz

Die Stadt Riedlingen handelt für den Abschnitt I mit dem Bund und der Deutschen Bahn (DB) eine Vereinbarung nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz (EkrG) aus. Die Stadt versucht dabei auch den Anschluss Kastanienallee in die Kostenmasse zu bekommen. Bund und DB sind dabei mit je einem Drittel an den Kosten von Abschnitt I und am Anschluss Kastanienallee zu beteiligen. Die Vereinbarung ist vor der Unterzeichnung mit dem Landkreis abzustimmen.

8. GVFG- Zuschuss

Für Abschnitt II und III sowie für das verbleibende Drittel von Abschnitt I ist von der Stadt Riedlingen ein GVFG - Zuschuss zu beantragen.

9. Anschluss Tuchplatz

Kostenträger für den Anschluss Tuchplatz ist die Stadt Riedlingen.

10. Anschluss Kastanienallee

Die Stadt Riedlingen geht davon aus, dass durch den Bau des Anschlusses an die Kastanienallee an die Kernstadtentlastungsstraße, der Anschluss Römerweg nicht mehr hochwasserfrei gebaut werden muss. Dies führt beim Bau des Anschlusses Römerstraße zu einer Kosteneinsparung. Die Kosten für den Anschluss der Kastanienallee und die Einsparungen beim Anschluss Römerstraße verhalten sich nach Angaben der Stadt annähernd kostenneutral. Sollte dies der Fall sein und die Kosten für den Bau des Anschlusses der Kastanienallee in die Kostenmasse nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz aufgenommen werden, übernimmt der Landkreis die Kosten entsprechend Ziffer 11 dieser Vereinbarung.

11. Kosten und Zahlungspflicht

Der Landkreis Biberach erstattet der Stadt Riedlingen von den zuschussfähigen Bau-, Vermessungs- und Grunderwerbskosten (einschließlich Gebühren) die nach Abzug des GVFG-Zuschusses verbleibenden Kosten (entsprechend Baufortschritt, bzw. Zahlungsverpflichtung der Stadt) nach der Rechtskraft des Planungsverfahrens für die Kernstadtentlastungsstraße, spätestens jedoch mit Baubeginn der Kernstadtentlastungsstraße.

Voraussetzung für das Entstehen der Zahlungspflicht ist ein abgeschlossenes Planfeststellungs-, Plangenehmigungs- oder Bebauungsplanverfahren, die Bewilligung der zu beantragenden GVFG - Zuschüsse und das Zustandekommen der dargestellten Vereinbarung nach dem EkrG mit der entsprechenden Kostendrittelerung. Sollten diese Voraussetzungen nicht vorliegen, wird diese Vereinbarung unwirksam. Die bei Abschnitt 1 auf die Rad- und Gehwegüberführung entfallenden Kosten sind von der Stadt zu tragen.

Die Kernstadtentlastungsstraße ist zunächst als städtische Maßnahme zu verwirklichen. Zu den zuschussfähigen Baukosten gehören auch die Aufwendungen für die Ausgleichsmaßnahmen und der von der Gewässerdirektion geforderte Ausgleich für den entfallenden Retentionsraum.

Bei den Grunderwerbskosten ist zu beachten, dass diese nur zuschussfähig sind, soweit sich der jeweilige Kaufpreis im Rahmen des Verkehrswertes (nach den Wertermittlungsrichtlinien in der jeweils gültigen Fassung) zum Zeitpunkt des Erwerbs bewegt. Die nicht durch Zuschüsse gedeckten Grunderwerbskosten werden nur in der Höhe erstattet, wie der Landkreis zu der Bewertung seine Zustimmung erteilt hat.

Die Erstattung der Kosten erfolgt, soweit die Haushaltsmittel im Kreishaushalt zur Verfügung stehen, grundsätzlich innerhalb eines Monats nach Anforderung durch die Stadt Riedlingen, frühestens jedoch nach Bewilligung des entsprechenden GVFG-Zuschusses. Über eine frühere Kostenerstattung ist im Einzelfall zu verhandeln.

Mit Ausnahme der Schlusszahlung werden keine Teilzahlungen unter 50.000 € geleistet.

Die darüber hinausgehenden, nicht zuschussfähigen Kosten sind von der Stadt Riedlingen zu tragen.

12. Ablösung an übergeordnete Baulastträger

Für die Brücken über die Bahn und die B 311, den Kreisel auf der L 277, die Anschlüsse an die B 311 und die Abbiege- und Verzögerungsspuren auf der B 311 werden Ablösebeträge fällig, die an den jeweils übergeordneten Baulastträger (Bund, Land bzw. DB) abgelöst werden müssen.

Die Ablösebeträge werden zunächst von der Stadt Riedlingen übernommen. Ab dem Zeitpunkt der Aufstufung übernimmt der Landkreis für den verbleibenden Zeitraum die anteiligen Ablösebeträge.

Für die geplante Fußgängerüberquerung über die Bahn beim Bahnhof übernimmt der Landkreis allerdings keinerlei Ablöse- oder Unterhaltungsverpflichtungen.

13. Aufstufung zur Kreisstraße

Nach Fertigstellung wird der Straßenzug von der B 311 bis zu L275 einschließlich der Anschlüsse an diese Straßen zur Kreisstraße aufgestuft.

Für den Landkreis Biberach
Biberach, den 28.07.2003



Schneider, MdL
Landrat,

Für die Stadt Riedlingen
Riedlingen, den 31.7.2003


Petermann
Bürgermeister

Abschrift:
Straßenbauamt Riedlingen